



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1164/67

A-6010 Innsbruck, am 24. Januar 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 153
Sachbearbeiter: Dr. Tachezy
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für Justiz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Museumstraße 7
1070 Wien

SONNEN GESETZENTWURF	
Zl. 87 ...	-GE/19... 83
Datum: 10. MRZ. 1994	
Verteilt: 11. März 1994 / 181	

H. Bann

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsvertragsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zl. 10.213/70-I 2/93 vom 6. Dezember 1993

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A.

Allgemeines

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu wahrenen Interessen besteht gegen den Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung eines verstärkten Konsumentenschutzes werden vor allem angesichts des Wegfalls der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Versicherungsbedingungen jedenfalls begrüßt. Konsumentenschutzrechtliche Maßnahmen sollten aber nicht zu einer Bevormundung des Konsumenten führen. Die im Entwurf für Vertragsanpassungen vorgesehene Kuratorlösung wird daher in Frage gestellt. Grundsätzlich sollte ein Anpassungsverfahren gewählt werden, das möglichst wenig Kosten verursacht. Höhere Kosten führen

nämlich unweigerlich auch zu einer Erhöhung der Prämien. Die Prämien in der Krankenzusatzversicherung haben aber bereits ein Ausmaß erreicht, das für die Versicherungsnehmer die Grenze der finanziellen Belastbarkeit darstellt. Ein Rückgang an privatversicherten Krankenhauspatienten würde aber die ohnedies prekäre Lage in der Spitalsfinanzierung zusätzlich verschärfen.

B.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1a:

Die im Abs. 2 vorgesehene Verlängerung der im Abs. 1 vorgegebenen Höchstfristen sollte nicht generell mittels Vordruck im Versicherungsvertrag bzw. den allgemeinen Bedingungen, sondern nur auf Grund ausdrücklicher individueller Vereinbarung für den Einzelfall ermöglicht werden. Im Abs. 3 müßte es in der zweiten Zeile "er" statt "jener" lauten.

Zu § 11:

Für die Erklärung des Versicherers sollte entweder eine bestimmte Form (z.B. Schriftform) oder aber eine Beweislastumkehr vorgesehen werden.

Zu § 40:

Ein Abgehen vom allgemeinen Grundsatz der pro rata temporis-Abrechnung sollte nur auf Grund eines entsprechenden ausdrücklichen Hinweises im individuellen Vertrag zulässig sein.

Zu § 178c:

Für den Widerruf einer Kostendeckungszusage sollte eine qualifizierte Form normiert werden.

Zu § 178f und folgende:

Die geforderte Rücklagenbildung wird zu einer Steigerung der Prämien führen, wodurch insbesondere für viele Jungfamilien private Krankenversicherungen unerschwinglich werden dürften. Es ist zu erwarten, daß das bislang für die Privatversicherung gel-

tende Äquivalentsprinzip, wonach die Höhe der Beiträge den versicherungsgegenständlichen Risiken und dem zu erwartenden Leistungsausmaß (Versicherungssumme) direkt proportional ist, zunehmend aufgeweicht wird und daß sich die private Krankenversicherung längerfristig gesehen dem im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung geltenden Solidaritätsprinzip annähert. Dieser Entwicklung könnte allenfalls dadurch entgegengewirkt werden, daß dem Versicherungsnehmer bei Kündigung des Vertragsverhältnisses ein Anspruch auf Auszahlung der angesparten Prämienrücklage zugestanden wird, bzw. diese Prämienrücklage bei einem Versicherungswechsel an den neuen Versicherer zu überweisen ist.

Das im Entwurf für Vertragsanpassungen vorgesehene Kuratormodell ist aus mehreren Gründen in Frage zu stellen. Eine Vertretung der Versicherungsnehmerschaft gegenüber dem Versicherer ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Der Ausschluß der Möglichkeit einer individuellen Klagsführung bedeutet aber einen erheblichen Eingriff in die Privatrechtssphäre des einzelnen. Es erscheint auch unbillig, daß ein Versicherungsnehmer, der mit der konkreten Anpassung einverstanden wäre, bei Obsiegen des Versicherers die Verfahrenskosten anteilig mitzutragen hat. Der Entwurf regelt auch nicht ausdrücklich, ob der Kurator im Falle des Obsiegens des Versicherers seinen Honoraranspruch verliert. Die Beschränkung wonach Kuratoren nur aus dem Kreise der Rechtsanwälte oder Wirtschaftstreuhänder bestellt werden können, ist nicht nachvollziehbar. Warum sollte nicht auch einer anderen Person, die die geforderte hohe fachliche Qualifikation besitzt, wie etwa ein Hochschullehrer, die Kuratorfähigkeit zugestanden werden. Auch die Einschränkung wonach Kuratoren ihren Kanzleisitz im Sprengel des Gerichtshofs haben müssen, ist nicht einsichtig. Nach § 23 Abs. 5 des Rechtsanwalttarifgesetzes, BGBl.Nr. 189/1969 in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 20/1993, hat der Rechtsanwalt nämlich für Leistungen an einem Ort außerhalb des Sitzes seiner Kanzlei Anspruch auf doppelten Einheitssatz. Die Beschränkung müßte daher, wie in den Erläuternden Bemerkungen richtig ausgeführt, auf den Sitz, nicht aber auf den Sprengel erfolgen.

Grundsätzlich wäre die Einräumung einer Verbands(Feststellungen)klage zu bevorzugen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl